schaftliche Krise in den Jahren von 1978 bis 1988 habe zu sozialen Problemem geführt, doch habe mittlerweile eine gewisse Erholung der Wirtschaft eingesetzt. 1989 hätten auf allen Ebenen freie Wahlen stattgefunden, politische Gefangene seien freigelassen, die Pressezensur sei abgeschafft und das Gerichtswesen gestärkt worden. Derzeit finde eine Revision der Verfassung aus dem Jahre 1975 statt. Der Ausschuß betonte den engen Zusammenhang zwischen Entwicklung und Menschenrechten: So erschwere Madagaskars Ressourcenknappheit die Umsetzung der Paktrechte; die schlechte Wirtschaftslage führe zu Personalknappheit in vielen Bereichen. Die Lösung dieser dringenden Probleme müsse jedoch von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden.

Kritik übte der Ausschuß an der Bandbreite der Delikte, für die in *Jordanien* die Todesstrafe verhängt werden kann, und an der Situation in den Gefängnissen. Die Vertreter des Landes erklärten, die Lage habe sich verbessert, seit das Kriegsrecht aufgehoben und eine Nationalcharta angenommen worden sei, die den Weg für die Gründung politischer Parteien ebne. Sie kündigten die Absicht ihrer Regierung an, der Anti-Folter-Konvention beizutreten. Der Ausschuß appellierte an Jordanien, keine durch Kriegsgerichte verhängten Todesurteile zu vollstrecken, auf Grund des Kriegsrechts Inhaftierte freizulassen und die Rechtsordnung auf nicht paktkonforme Vorschriften hin zu überprüfen.

Der vom Ausschuß auf seiner vorangegangenen Tagung von *Irak* angeforderte Bericht war eine herbe Enttäuschung: Er konzentrierte sich auf die Schwierigkeiten des Landes seit dem August 1990 – anstatt eigene Aktivitäten im Menschenrechtsbereich darzustellen – und war insgesamt der Versuch, Unerträgliches auf unerträgliche Weise zu rechtfertigen. Irak sei Opfer eines Krieges geworden, der die wirtschaftliche Infrastruktur des Landes zerstört habe. Etwa 6000 Kinder seien in der Folge gestorben; weitere 170 000 seien vom Tode bedroht. Die Wirtschaftssanktionen gegen Irak hätten nicht nur wirtschaftliche und soziale Rechte beeinträchtigt, sondern auch die damit untrennbar verknüpften bürgerlichen und politischen Rechte. Der Ausschuß wehrte sich entschieden gegen diese Verdrehung der Tatsachen: Schließlich sei die Situation durch Iraks eigene »Akte der Gewalt« und nicht durch Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft hervorgerufen worden. Mehr Informationen wollten die Experten über außergerichtliche Hinrichtungen – allein aus dem Jahr 1988 seien mehr als 2000 Fälle berichtet worden –, den Gebrauch chemischer Waffen, die Todesstrafe, die Verfolgung von Kurden und Schiiten, die Menschenrechtsverletzungen in Kuwait und die versuchte Herstellung atomarer Waffen. Die wichtigsten Fragen blieben unbeantwortet – »Zustimmung durch Schweigen«, kommentierte der Ausschuß das Ergebnis des fruchtlosen ›Dialogs‹, der aus Zeitgründen abgebrochen werden mußte.

Vor dem Hintergrund dieser im wesentlichen deprimierenden Berichte über die Lage der Menschenrechte in der Welt nahm sich die Erklärung des damaligen Untergeneralsekretärs für Menschenrechte, Jan Martenson, das *Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe* (vgl. VN 3/1990 S.108f.) sei drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde (durch Spanien) am 11.Juli 1991 in Kraft getreten, wie ein Silberstreifen am Horizont aus.

43.Tagung

Wieder aufgenommen wurde die Prüfung des *marokkanischen* Berichts. Ein den König beratender Menschenrechtsrat habe im Mai 1990 seine Arbeit aufgenommen; auf seine Empfehlung hin werde derzeit die Strafgesetzgebung überprüft. Die Schaffung von Verwaltungsgerichten sei in die Wege geleitet worden. Besorgt zeigten sich die Experten über angeblich geheimgehaltene Internierungslager, deren Existenz die marokkanische Delegation leugnete. Insgesamt wurde der Dialog – im Unterschied zur vorangegangenen Tagung – als konstruktiv und nützlich empfunden.

Österreichs positive Rolle im Menschenrechtsbereich wurde von den Experten gewürdigt und anerkannt, doch entging auch dieser Staat der Kritik nicht völlig. Einem Amnesty-International-Bericht von 1990 zufolge gibt es in österreichischen Gefängnissen vereinzelt Fälle von Mißhandlungen. Jeder Fall werde gründlich untersucht, versicherte Österreich. Zudem sei man in einen Dialog mit dem Europäischen Anti-Folter-Ausschuß eingetreten.

Im Mittelpunkt der Aussprache über den *polnischen* Bericht, der von einigen Experten als geradezu »modellhaft« begrüßt wurde, standen die positiven Auswirkungen des Demokratisierungsprozesses auf die Menschenrechtssituation in diesem Land. Schwachpunkte des Schutzes liegen im wesentlichen in Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit und in einer exzessiven Dauer der Untersuchungshaft. Die Zahl der Gefangenen ist nach dem Umbruch um die Hälfte gesunken, und das Justizvollzugspersonal erfuhr eine Zusatzausbildung, um Mißstände dauerhaft zu beseitigen. Polen will die Bemerkungen des Ausschusses bei der Ausarbeitung neuer Gesetze beachten.

Dieses Mal kam nach Ansicht *Iraks* und des Ausschusses tatsächlich ein offener und fruchtbarer Meinungsaustausch zustande. Zwar schwieg sich Irak immer noch über die Situation der Kurden und Schiiten aus, doch geben Reformansätze wie eine Überprüfung des Rechtssystems, eine Amnestieregelung für politische Gefangene, die zurückhaltende Vollstreckung der Todesstrafe (1991: 13 Fälle; 1987–90: 1223 Exekutionen) Anlaß zu Hoffnung. Die Berichtsprüfung endete in – scheinbarer? – Harmonie: Der Ausschuß betonte, über Länder nicht Gericht sitzen, sondern ihnen bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen helfen zu wollen; Bagdad bedankte sich für das Verständnis für die Situation des irakischen Volkes unter dem Embargo.

Der Ausschuß begrüßte *Ecuadors* Fortschritte bei der Verwirklichung der Paktrechte und seine Bemühungen um weitere Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes. Zu den Kritikpunkten der Experten zählten anhaltende Mißhandlungen in Gefängnissen, die Reformbedürftigkeit der Wahlgesetzgebung und die Zerstörung des Amazonaswaldes.

In Anbetracht der *Jugoslawien*-Krise entschloß sich der Ausschuß, Belgrad eine Frist für die Vorlage des überfälligen Berichts zu setzen. Auch *Deutschland* wurde aufgefordert, einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der ehemaligen DDR vorzulegen.

Interessantes beschlossen die Experten zu ihrer Arbeitsgestaltung: Die *Allgemeinen Anmerkungen* (general observations) der Experten am Ende jeder Berichtsprüfung haben sich bewährt und sollen daher weiter ausgebaut werden. Gedacht ist an eine gemeinsame autoritative Erklärung.

Auf allen drei Tagungen setzte der Ausschuß seine Kommentierung der Paktrechte fort. *Allgemeine Bemerkungen* (general comments) wurden zu Art. 7 (Folterverbot) und 10 (Behandlung Gefangener) verfaßt.

Überprüft wurden wiederum zahlreiche Beschwerden von Einzelpersonen, deren Zahl ständig anwächst. Ende 1991 hatten 61 der insgesamt 100 Vertragsstaaten das das Verfahren der *Individualbeschwerde* regelnde Erste Zusatzprotokoll ratifiziert.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechtskommission: 48.Tagung – Gremium vergrößert – Wiederkehr des Rassismus – Übereinstimmung über Rechte der Minderheiten – Vorbereitung der Weltkonferenz (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.148ff. fort.)

Während die Tagung der *Menschenrechtskommission* im vergangenen Jahr maßgeblich durch die Golfkrise geprägt wurde, gab man im Rahmen der diesjährigen Tagung der Kommission, die vom 27.Januar bis zum 6.März 1992 im Genfer Völkerbundpalast stattfand, immer wieder der Hoffnung Ausdruck, am Anfang einer neuen Ära zu stehen, und betonte optimistisch die Fortentwicklungen im Bereich der Menschenrechte. Doch wurde das weiterhin besorgniserregende Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in aller Welt darüber nicht aus den Augen verloren. Zudem sind am Ende der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (1983–1993), wie der damalige Untergeneralsekretär für Menschenrechte und Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen, Jan Martenson, hervorhob, zunehmend neue Ausformungen des Rassismus zu verzeichnen, die sich etwa gegen Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Asylsuchende oder Zigeuner richten. Es gelte,

neue Wege zur Beseitigung dieser Erscheinungen zu finden.
Das im Jahre 1946 etablierte Gremium konnte auf Grund der 1990 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) beschlossenen Erweiterung und der 1991 vom ECOSOC vorgenommenen Zuwahl in diesem Jahr zehn neue Mitglieder aus der afrikanischen, der asiatischen und der lateinamerikanischen Regionalgruppe willkommen heißen und umfaßt jetzt 53 Mitglieder (Zusammensetzung: VN 3/1992 S.116), damit lediglich ein Mitglied weniger als der ECOSOC selbst. Diese Expansion würdigte Jan Martenson in seiner Eröffnungsansprache als Zeichen steigenden Interesses und der Anteilnahme an den Menschenrechten auf globaler Ebene. Die tiefgreifenden Veränderungen, die in vielen Teilen der Welt in Richtung einer Demokratisierung führen würden, bezeichnete er als eine friedliche »Revolution der Menschenrechte« und unterstrich die Bedeutung der Demokratie für die Verwirklichung der Menschenrechte. Ferner hob er hervor, daß die Achtung der Menschenrechte ein integraler Bestandteil der friedenserhaltenden und -fördernden Aktivitäten geworden ist und betonte den Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung. Schließlich machte er auf das dramatisch zunehmende Arbeitspensum des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen in Genf aufmerksam, dem entsprechende Arbeitsmittel zugebilligt werden müßten.
Auch der in einem gewandelten Umfeld stattgehabten 48.Tagung, die unter Vorsitz des Ungarn Pal Solt stand, blieben einige der traditionellen Scharmützel nicht erspart. So nannte US-Vizepräsident Dan Quayle neben Irak und Iran Kuba als einen der Staaten, die sich schwerster Verstöße gegen die Menschenrechte schuldig machten und somit nicht als Mitglieder der Kommission zugelassen sein dürften; die Mitglieder hätten auch die Aufgabe von Richtern und sollten ein Beispiel für die anderen Nationen sein. Den Beispielcharakter der Menschenrechtsbilanz der USA selbst stellte bei anderer Gelegenheit Raul Roa Kouri, der Vertreter Kubas, nachdrücklich in Frage: Noch nie habe die Kommission zu den Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schwarzen und Ureinwohnern in den Vereinigten Staaten oder auch zum Rassismus in Deutschland oder Großbritannien Stellung genommen.

I. Die seit 1967 andauernde *Besetzung der arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems* durch *Israel*, welche bereits seit der 24.Tagung der Menschenrechtskommission im Jahre 1968 Gegenstand der Tagesordnung ist, beschäftigte die Kommission auch 1992. Der Aufruf, die Besetzung unverzüglich zu beenden, wurde wiederholt und das Recht des palästinensischen Volkes, den Besatzern Widerstand zu leisten, bekräftigt. Ebenfalls betonte die Kommission die Rechtswidrigkeit der Ansiedlung israelischer Zivilisten in den fraglichen Gebieten, eine Vorgehensweise, die insbesondere gegen maßgebliche Vorschriften der Vierten Genfer Konvention verstoße. Angeprangert wurden wiederum die Aggressionen des israelischen Militärs gegen die Zivilbevölkerung sowie die Auferlegung von einschränkenden Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich, die Zerstörung von Häusern, Kollektivstrafen und willkürliche Festnahmen.
Auch in diesem Jahr wurde – gegen den traditionellen Widerstand der USA – die Besetzung der syrischen *Golanhöhen* verurteilt. Die amerikanische Delegation hob hervor, daß der Friedensprozeß in dem arabisch-israelischen Konflikt begonnen habe, und sah die Resolutionen als Wiederholung nutzloser Erklärungen aus der Vergangenheit an. Die Kommission solle den Friedensprozeß fördern, statt ihn zu behindern.

II. Im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in *Südafrika* wurde die Regierung in Pretoria wiederum dazu aufgerufen, alle diskriminierenden Gesetze aufzuheben und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das etablierte sozial-ökonomische Ungleichgewicht zu korrigieren. So bemerkte die einschlägige Ad-hoc-Expertengruppe zwar durchaus positive Veränderungen hinsichtlich der Abschaffung verschiedener diskriminierender Gesetze, bemängelte aber das Weiterbestehen zahlreicher derartiger Unrechtsakte. Die Kommission betonte zudem, daß die internationale Gemeinschaft eine geeignete Strategie verfolgen sollte, um die politische Umwandlung in Südafrika positiv zu beeinflussen und bis zur Annahme einer neuen Verfassung bestehende Sanktionen aufrechtzuerhalten.

III. Hinsichtlich der Verwirklichung *wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte*, seit 1975 ein Tagesordnungspunkt von hoher Priorität, unter dem die Kommission die speziellen Probleme untersucht, mit denen die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung von Menschenrechten konfrontiert sind, forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, bestimmte nationale Maßstäbe festzulegen, um wenigstens einen Minimalstandard dieser Rechte zu gewährleisten. In seinem entsprechenden Bericht vertrat Danilo Türk, Sonderberichterstatter der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die Auffassung, daß die neunziger Jahre eine ebenso schlechte, wenn nicht gar schlechtere Entwicklung aufzeigen würden wie das vergangene Jahrzehnt.

IV. Auf der Tagesordnung stand ebenfalls wiederum die Diskussion über die Menschenrechte von *Gefangenen*. Im Einklang mit der Empfehlung des Sonderberichterstatters, dessen Mandat für weitere drei Jahre verlängert wurde, betonte die Kommission, daß jede Person das Recht haben solle, unmittelbar nach der Inhaftierung ein Gerichtsverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Festnahme einzuleiten.

V. Das *Recht auf Selbstbestimmung* stellt seit 1975 einen Punkt der Tagesordnung dar. Entsprechend der letztjährigen Entscheidung überprüfte die Kommission in diesem Zusammenhang weiterhin insbesondere die Situation in *Afghanistan*, *Kambodscha* und *Westsahara*. Ferner rief die Kommission alle Staaten zur Ratifizierung der *Söldnerkonvention* auf und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters, der in seinem diesjährigen Bericht die Beteiligung von Söldnern an zahlreichen Konflikten aufzählte.

VI. Nach 14jähriger Vorarbeit wurde nunmehr der Entwurf einer *Deklaration über die Rechte von Minderheiten* ohne förmliche Abstimmung – wenn auch nicht ohne Vorbehalte seitens einiger Staaten – angenommen. Ebenfalls abgeschlossen wurde der Entwurf einer *Deklaration zum Schutz vor unfreiwilligem Verschwinden*. Der Text beider Erklärungsentwürfe soll nun über den ECOSOC der Generalversammlung zur endgültigen Verabschiedung zugeleitet werden.
Auf Anregung Costa Ricas soll ein *Fakultativprotokoll zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* erarbeitet werden; es zielt auf die Zulassung von Besuchen an Orten der Internierung ab, um dergestalt vorbeugend zu wirken.
Auf den ersten Blick makaber, doch angesichts der Realitäten in der Welt praktisch und sinnvoll mutet die Entscheidung der Kommission an, ein *Team forensischer Sachverständiger* zur Verfügung zu halten, um an der Exhumierung und Identifizierung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen mitzuwirken.

VII. Schwerpunktmäßig behandelte man wieder die *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt*.
Zur Sprache kam die Situation in *Kuwait unter irakischer Besatzung*. Die Kommission sprach ihre tiefe Besorgnis aus über das Schicksal der kuwaitischen Staatsangehörigen und derjenigen aus Drittländern, die in Irak inhaftiert oder vermißt sind, und rügte, daß Irak die Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilisten nicht im Einklang mit den international anerkannten Regeln des humanitären Völkerrechts behandelt. Sie verlangte, daß Irak von Gewaltakten wie Mißhandlungen, Folter und Hinrichtungen im Schnellverfahren Abstand zu nehmen habe. Lediglich gegen die Stimme Iraks nahm die Kommission eine Resolution an, in der sie Bagdad auffordert, alle Informationen über die in der Zeit zwischen dem 2.August 1990 und dem 26.Februar 1991 aus Kuwait verschleppten Personen freizugeben, die möglicherweise noch immer festgehalten werden, und diese Personen gemäß den internationalen Verpflichtungen unverzüglich freizulassen.
Verurteilt wurden auch die überaus schweren Menschenrechtsverletzungen durch die *irakische* Regierung wie willkürliche und summarische Exekutionen, außergerichtliche (auch politisch motivierte) Tötungen, die weitverbreitete Praxis grausamster Folter, eingeschlossen die Folter von Kindern,

oder willkürliche Verhaftungen. Diese menschenrechtsverachtenden Praktiken erfordern nach Ansicht des Sonderberichterstatters eine außergewöhnliche Reaktion in Form der Aussendung eines Teams von Überwachern. Es wäre das erste Mal, daß eine derartige Maßnahme getroffen würde.

Weniger hoffnungsvoll als noch im Vorjahr zeigte man sich im Hinblick auf die Situation in *Kuba*. Die Kommission bedauerte, daß die kubanische Regierung dem vom Generalsekretär eingesetzten Sonderbeauftragten nicht die Gelegenheit gegeben hat, sein Mandat zu erfüllen, indem er nicht mit dem kubanischen Volk und der Regierung zusammentreffen konnte. Dabei bedauerte man insbesondere, daß die Regierung als Mitglied der Kommission ihre Pflicht zur Kooperation mit dem Menschenrechtsgremium nicht erfüllt hat. Ferner wurden die zahlreichen – von den USA traditionell besonders betonten – Menschenrechtsverletzungen in dem Karibikstaat bedauert; insbesondere beklagte man sich über die von der Regierung organisierten Mob-Aktivitäten gegen Menschenrechtsaktivisten. Der Sonderbeauftragte bemängelte auch das Fehlen einer Auswanderungsregelung, was nach wie vor, zusammen mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes, zur Flucht vieler Menschen unter gefährlichsten Bedingungen führe. Die Regierung wurde aufgefordert, die universell anerkannten Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Verletzung zu beenden. Zudem ersuchte die Kommission ihren Vorsitzenden, seinen Sonderbeauftragten für Kuba wieder einzusetzen.

Handlungsbereit zeigte man sich im Hinblick auf die besorgniserregende Menschenrechtssituation in *Myanmar* und entschied sich für den Einsatz eines Sonderberichterstatters. Dieser soll unter anderem untersuchen, inwieweit in Myanmar Fortschritte hin zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zu einer neuen Verfassung gemacht werden. Bedauert wurde die Tatsache, daß die zahlreichen Zusicherungen, Schritte auf dem Weg zur Etablierung eines demokratischen Staates zu unternehmen, nicht verwirklicht wurden. In Zukunft soll die bisher nach dem ›1503-Verfahren‹ vertraulich erörterte Menschenrechtssituation in Myanmar in öffentlicher Sitzung debattiert werden.

Auch in *Iran* soll die Menschenrechtslage weiterhin scharf beobachtet werden. Die Kommission zeigte sich tief besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und auch über die Tatsache, daß trotz der gegenteiligen Forderung des Sonderbeauftragten der Vollzug der Todesstrafe nicht abgenommen hat, sondern vielmehr zunehmend praktiziert wurde. So wurde das Mandat des Sonderbeauftragten Galindo Pohl gegen den Willen der iranischen Regierung verlängert. Galindo Pohl hatte in seinem Bericht darauf aufmerksam gemacht, daß im Jahre 1991 mehr Exekutionen durchgeführt wurden als in den beiden vorangegangenen Jahren zusammen.

Weniger handlungsbereit zeigte sich die Kommission etwa im Fall *China* wegen Tibet, in dem sie sich noch nicht zu einer Verurteilung entschließen konnte.

Zurückgezogen wurde ein Resolutionsentwurf zum Massaker der indonesischen Armee in *Osttimor* im November 1991, wo auf dem Friedhof in Dili zahlreiche Zivilisten ermordet wurden. Die Kommission beklagte jedoch den Vorfall in einer Konsenserklärung ihres Vorsitzenden und würdigte die diesbezügliche Reaktion der indonesischen Regierung, die eine Untersuchungskommission gebildet hat.

Beachtung schenkte die Kommission der Verbesserung der Menschenrechtslage in *Rumänien*, wenngleich weiterhin erhebliche Mängel zu beseitigen sind, wie etwa im Hinblick auf die praktische Anwendung der neuen Verfassung und der anderen Gesetze, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtssystems und die Minderheiten. Die Kommission forderte die Regierung auf, ihre Anstrengungen im Bereich des Schutzes der Menschenrechte fortzuführen.

Hinsichtlich der Lage in *Sri Lanka* äußerte man sich insbesondere besorgt über die große Zahl von verschwundenen Personen. Die Betrachtung der Menschenrechtssituation in *Zypern* wurde auf die folgende Tagung verschoben. Verbessert hat sich hingegen die Situation in *El Salvador*. Zufrieden war die Kommission im Hinblick auf die Abkommen vom 31.Dezember 1991 und 16.Januar 1992, mit denen der bewaffnete Konflikt beendet wurde und die Parteien die Demokratisierung des Landes unterstützen, die Menschenrechte garantieren und der salvadorianischen Gesellschaft zur Wiederversöhnung verhelfen wollen. Die Kommission drängte die Regierung und die FMLN, strikt an den Abkommen festzuhalten, und lobte die Erfolge des UN-Generalsekretärs, die durch den Einsatz der ONUSAL erzielt worden waren.

VIII. Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt der Beratungsdienste im Menschenrechtsbereich wurde die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in *Äquatorialguinea* angeprangert. Ein unabhängiger Experte soll eingesetzt werden.

Im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in *Haiti* verurteilte die Kommission aufs schärfste den Sturz des verfassungsgemäß gewählten Präsidenten Aristide sowie die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang und die nachfolgende Verschlechterung der Menschenrechtssituation. Beklagt wurden die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen unter der illegalen Regierung nach dem Putsch vom 29.September 1991. So ergriff die Kommission dann auch konkrete Maßnahmen, indem ein Sonderberichterstatter eingesetzt wurde.

IX. Christian Tomuschat berichtete als unabhängiger Experte erneut über die Lage in *Guatemala* und hob hervor, daß das Phänomen der Straffreiheit für gewaltsame Verbrechen seine Schatten über jeden Bewohner dieses Landes werfe. Nach seiner Ansicht ist die Regierung durchaus gewillt, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuhalten und zu stärken, das spezifische Problem für Guatemala liege jedoch in der Konkretisierung dieses Willens dergestalt, daß jeder Teil der Regierungsmaschinerie davon erreicht werden müsse. In seinem Bericht schlägt Tomuschat vor, ständig einen Menschenrechts-Bediensteten in Guatemala zu postieren, etwa im Rahmen des UNDP oder des UNHCR.

Wenngleich seit dem Machtübergang auf Präsident Serrano im Januar 1991 keine tiefgreifenden Änderungen hinsichtlich der Gewalttaten zu verzeichnen seien, betonte Tomuschat, daß auch positive Resul-

Einen der Höhepunkte der 46.Generalversammlung der Vereinten Nationen stellte die nach vorangegangener Empfehlung des Sicherheitsrats durch Akklamation erfolgte Wahl des neuen Generalsekretärs der Weltorganisation dar. Am gleichen Tag, dem 3.Dezember 1991, legte Boutros Boutros-Ghali in Gegenwart des scheidenden Generalsekretärs seinen Amtseid ab. Boutros-Ghali ist nach dem Norweger Trygve Lie, dem Schweden Dag Hammarskjöld, dem Myanmaren U Thant, dem Österreicher Kurt Waldheim und dem Peruaner Javier Pérez de Cuéllar der sechste Generalsekretär der UN; zugleich ist er der erste vom afrikanischen Kontinent. Siehe auch seine Kurzbiographie in VN 6/1991 S.192 und den Aufsatz von Jürgen Kramer, Neue Weltordnung statt Neuer Weltwirtschaftsordnung. Die Verfassung der Vereinten Nationen zu Beginn der Ära Boutros-Ghali, VN 6/1991 S.189ff.

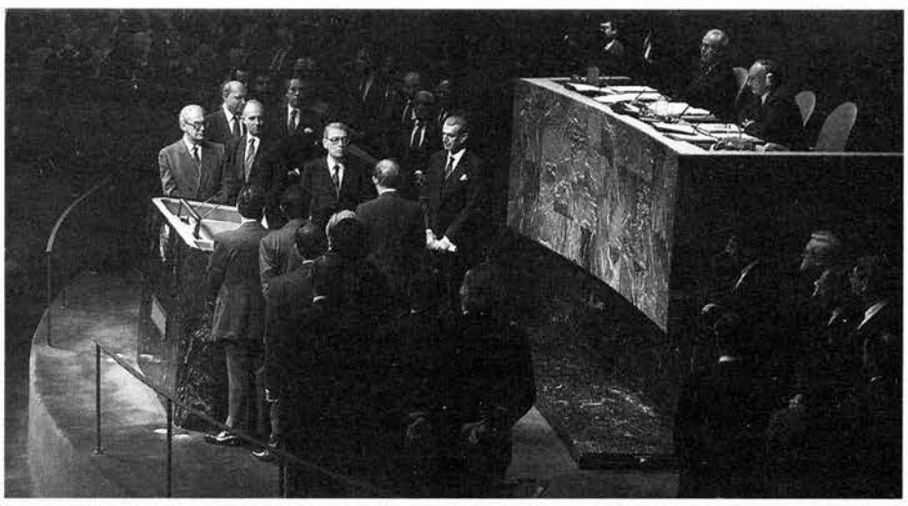

tate zu verzeichnen sind. Hinsichtlich der Hilfestellung für Guatemala auf dem Gebiet der Menschenrechte bezeichnete es die Kommission als klare Verpflichtung der Regierung, die Menschenrechte zu garantieren, und ermunterte sie sowie die oppositionelle ›Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca‹, ihre Verhandlungen entsprechend dem in den Abkommen von Mexiko und Querétaro festgelegten Programm fortzuführen. Trotz dieser positiven Ansätze war die Kommission angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen besorgt, die gleichwohl zu verzeichnen waren. So ermahnte sie die Regierung zur Weiterentwicklung rechtlicher und institutioneller Reformen, um die Achtung der Menschenrechte auch durch Behörden und Sicherheitskräfte zu sichern. Ferner ersuchte die Kommission den UN-Generalsekretär, weiterhin der Regierung beratend zur Seite zu stehen und das Mandat des unabhängigen Experten zu verlängern.

X. Wieder kritisiert wurde von einigen Staatenvertretern die Arbeitsweise der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz*. So vertrat etwa die US-Delegation die Auffassung, daß die Unterkommission mit zu vielen Studien befaßt sei, die, wenngleich zum Teil nutzbringend, zum Teil jedoch auch von marginaler Bedeutung seien. Ferner bemängelte sie die zu große Anzahl von Berichterstattern.
Den mit Minderheitenfragen befaßten Sonderberichterstatter der Unterkommission beauftragte die Kommission in einer Resolution über den *Schutz der Roma (Zigeuner)*, der Lage der Roma (Zigeuner) besondere Beachtung zu schenken; zugleich regte sie an, daß die Staaten geeignete Maßnahmen gegen eine Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe ergreifen. Die Resolution wurde ohne Gegenstimme mit 43 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. Enthalten hatte sich auch Deutschland; als Grund wurde die selektive Nennung der Roma angegeben. Diese gälten in Deutschland nicht als Minderheit, und positive Diskriminierung zu ihren Gunsten komme nicht in Frage.

XI. Ein weiterer Punkt der Debatte war schließlich die für das Jahr 1993 anstehende *Weltkonferenz über Menschenrechte*. In der Sitzung zu diesem Punkt hatte die deutsche Delegation die unangenehme Aufgabe, die letztjährige Einladung der Menschenrechtskonferenz nach Berlin zurücknehmen zu müssen. Der damalige Außenminister Genscher hatte in einem Brief an den Generalsekretär erklärt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Abhaltung einer derartigen Konferenz in Deutschland momentan nicht gegeben seien. So war denn auch Delegationsleiter Gerhart Rudolf Baum, ehemaliger Bonner Innenminister, sichtlich bemüht zu versichern, wie sehr Deutschland diesen Umstand bedauere und daß die Stärkung und Förderung der Menschenrechte ein wesentliches Element deutscher Politik sei. Er gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Menschenrechtskonferenz einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung der Menschenrechte leisten würde, und sicherte Deutschlands Unterstützung zu. In der Fortentwicklung der Menschenrechte, der Identifizierung von Hindernissen auf diesem Weg und der Überwindung derselben sah Baum denn auch das wesentliche Mandat der Konferenz. In Betracht zu ziehen seien dabei auch die Möglichkeit eines internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte und eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte.

XII. Die von der Kommission behandelten *vertraulichen Mitteilungen* unter dem ›1503-Verfahren‹ betrafen in diesem Jahr Bahrain, Myanmar, Somalia, Sudan, Syrien und Tschad. Die Untersuchung der Lage in Syrien wurde abgeschlossen.

In diesem Frühjahr beendete Jan Martenson seine Tätigkeit als Untergeneralsekretär für Menschenrechte; in seiner Schlußrede stellte er große Unterschiede des heutigen Weltbildes zu dem im Jahre 1987 heraus, in dem er die Verantwortung für das Menschenrechtszentrum übernommen hatte. Als bedeutenden Bestandteil der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen nannte er die Achtung der Menschenrechte als Kernelement der nationalen und internationalen Politik. Als sein Nachfolger wurde Antoine Blanca willkommen geheißen.

Gudrun Roitzheim □

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- in der Erkenntnis, daß die Änderung des Klimas auf der Erde und ihre negativen Auswirkungen die gesamte Menschheit betreffen,
- besorgt darüber, daß menschliche Aktivitäten zu einer wesentlichen Erhöhung der Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre geführt haben, daß dieser Anstieg den natürlichen Treibhauseffekt noch verstärkt und daß dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung von Erdoberfläche und Atmosphäre führen wird und negative Auswirkungen auf die natürlichen Ökosysteme und die Menschen haben kann,
- in Kenntnis der Tatsache, daß der größte Teil der früheren und heutigen weltweiten Emissionen an Treibhausgasen aus den Industrieländern stammt, daß die Pro-Kopf-Emissionen der Entwicklungsländer noch relativ gering sind und daß der Anteil der von den Entwicklungsländern verursachten weltweiten Emissionen zunehmen wird, um deren soziale und entwicklungspolitische Bedürfnisse zu befriedigen,
- in dem Bewußtsein der Rolle und der Bedeutung, die Treibhausgassenken und -speicher für die Ökosysteme des Landes und des Meeres spielen,
- in Kenntnis der Tatsache, daß es viele Unsicherheiten bei der Vorhersage von Klimaänderungen gibt, vor allem in bezug auf den zeitlichen Rahmen, das Ausmaß und die regionale Struktur dieser Änderungen,
- in der Erkenntnis, daß angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder dazu aufgefordert sind, weitestgehend zusammenzuarbeiten und sich an einer wirksamen und geeigneten internationalen Reaktion entsprechend ihrer gemeinsamen aber differenzierten Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 16.Juni 1972 in Stockholm verabschiedeten Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,
- ferner unter Hinweis darauf, daß die Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das Hoheitsrecht haben, ihre eigenen Naturschätze nach ihren jeweiligen umwelt- und entwicklungspolitischen Grundsätzen zu nutzen, und gleichzeitig die Verantwortung dafür tragen, daß Maßnahmen in ihrem Hohheitsbereich oder unter ihrer Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder Gebiete außerhalb der Grenzen ihrer nationalen Rechtsprechung keinen Schaden zufügen,
- in Bekräftigung des Grundsatzes, demzufolge die Staaten in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Klimaänderungen souverän sind,
- in Anerkennung der Tatsache, daß die Staaten wirksame umweltpolitische Rechtsvorschriften erlassen sollten, daß umweltpolitische Maßstäbe, Zielsetzungen und Prioritäten den umwelt- und entwicklungspolitischen Zusammenhang widerspiegeln sollten, für den sie gelten, und daß die von manchen Staaten gesetzten Maßstäbe für andere Länder, insbesondere Entwicklungsländer, ungeeignet sind und zu ungerechtfertigten wirtschaftlichen und sozialen Belastungen führen können,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22.Dezember 1989 zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und